

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT KE.2024.36 vom 23. Januar 2025**

BS Appellationsgericht, 2025-01-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_KE.2024.36](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_KE.2024.36)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT KE.2024.36 du 23 janvier 2025

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT KE.2024.36 del 23 gennaio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gegen Entscheide der KESB kann gemäss Art. 450 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 440 Abs. 3 und 314 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) sowie § 17 Abs. 1 des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG, SG 212.400) Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden. Zuständig ist das Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 10 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine vorsorgliche Massnahme nach Art. 445 Abs. 1 ZGB, die nach erfolgter Anhörung des Beschwerdeführers und nach Erlass einer superprovisorischen Massnahme angeordnet worden ist und daher mit Beschwerde angefochten werden kann (vgl. BGE 140 III 289 E. 2). Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage und ist hier eingehalten (Art. 445 Abs. 3 ZGB).

1.2 Als Vater und Inhaber der elterlichen Sorge über seine Tochter ist der Beschwerdeführer vom angefochtenen Entscheid betroffen und gemäss Art. 450 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 314 Abs. 1 ZGB zur Beschwerde legitimiert. Auf die Beschwerde ist damit einzutreten.

1.3 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach Art. 450a Abs. 1 ZGB. Danach kann eine Rechtsverletzung, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit des Entscheids gerügt werden. Für das Verfahren gelten die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100). Auf das Beschwerdeverfahren kommen die Verfahrensbestimmungen des ZGB (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 450 ff. ZGB) und die kantonalrechtlichen Verfahrensregeln des KESG zur Anwendung. Gemäss § 19 Abs. 1 KESG richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des VRPG, soweit das Bundesrecht oder das KESG nichts anderes vorsehen. Subsidiär gilt nach Art. 450f ZGB die Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272). Es gelten dabei mit Bezug auf die Regelung von Kinderbelangen auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die *Offizialmaxime* und der *Untersuchungsgrundsatz* (Art. 296 ZPO). Da in Angelegenheiten des Kindesschutzes im Interesse des Kindeswohls neue Entwicklungen zu berücksichtigen sind und es Art. 110 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG, SR 173.110) zu beachten gilt, ist dabei auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entscheids des Verwaltungsgerichts abzustellen (VGE VD.2016.50 vom 5. Juli 2016 E. 1.3). Aufgrund der Geltung der *Offizialmaxime* kann das Gericht ohne Bindung an die Parteianträge entscheiden (Art. 296 Abs. 3 ZPO; VGE KE.2023.29 vom 15. Dezember 2023 E. 1.2).

### **E. 2**

2.1 Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden die im angefochtenen Entscheid vorsorglich angeordneten und bis am 31. Januar 2025 befristeten

## Kindesschutzmassnahmen.

2.2 Die Kinderschutzbehörde begründete die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts des Vaters und die Platzierung des Kindes im Durchgangsheim «C\_\_\_\_\_» damit, dass B\_\_\_\_\_ in der Obhut des Vaters Gewalt erlebt habe, die sie selbst und glaubwürdig zum Thema gemacht habe. Um eine Gefährdung des Kindeswohls auszuschliessen und sicherzustellen, dass B\_\_\_\_\_ durch ihren Vater keine Gewalt zu befürchten habe, sei es notwendig, weiterhin sorgfältig abzuklären, wie und in welchem Masse der Vater B\_\_\_\_\_ betreuen soll. B\_\_\_\_\_ fühle sich im Durchgangsheim «C\_\_\_\_\_» wohl und könne dort einem kindgerechten Alltag ohne emotionale und körperliche Gewalt nachgehen sowie regelmässig die Schule besuchen. Sie habe Ansprechpersonen, mit denen sie über ihre Bedürfnisse und Anliegen sprechen könne. Ein Verzicht auf die vorsorgliche Massnahme würde zur Folge haben, dass die Unversehrtheit der körperlichen und psychischen Integrität von B\_\_\_\_\_ in der Obhut ihres Vaters zum jetzigen Zeitpunkt nicht gewährleistet wäre, zumal der Kindsvater gemäss Abklärungsbericht des KJD seine Tochter unter Druck setze und diese zu beeinflussen versuche.

2.3 Der Beschwerdeführer macht dagegen geltend, die Behauptung einer aktuellen Gewaltproblematik gründe auf einer falschen Anschuldigung einer Asylsuchenden aus [...]. Aufgrund dieser Anschuldigung sei B\_\_\_\_\_ am 17. Oktober 2024 von Mitarbeitern des Bundesasylzentrums mit Fragen zur Gewalt des Vaters konfrontiert worden, ohne dass diese Befragung protokolliert worden wäre. Von einer Problematik, die B\_\_\_\_\_ selbst zum Thema gemacht habe, könne nicht die Rede sein. Selbst wenn B\_\_\_\_\_ am 30. Oktober 2024 gegenüber der KESB bestätigt haben sollte, dass sie mehr als nur einmal körperliche Gewalt erfahren habe, zeichne die KESB in ihrem Entscheid ein völlig falsches Bild, wenn sie ausführe, anders als beim Vater sei der Alltag im C\_\_\_\_\_ ohne körperliche Gewalt. B\_\_\_\_\_ werde seit ihrer Geburt vom Vater betreut. Dass im Rahmen der mehrjährigen Erziehung wiederholt Gewalt vorgekommen sein könnte, sei kein Hinweis für eine aktuelle und akute Gefährdung des Kindeswohls. Sollte B\_\_\_\_\_ hin und wieder körperliche Züchtigung erfahren haben, wäre diese zwar nach heutiger Ansicht mit dem Wohl des Kindes nicht vereinbar. Dennoch würde dies noch keine Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts zu begründen vermögen. Weil es keine Hinweise für eine körperliche oder psychische Misshandlung gebe und B\_\_\_\_\_ selbst wünsche, so schnell wie möglich in die Obhut des Vaters zurückzukehren, liege keine Kindeswohlgefährdung vor, die nicht anders als mit dem Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrecht und der Fremdplatzierung abgewendet werden könne. Die KESB missachte folglich mit ihrem Entscheid die Grundsätze der Subsidiarität sowie der Verhältnismässigkeit.

### **E. 3.3**

3.3.1 Wie sich aus den Akten ergibt, erhielt die Kinderschutzbehörde am 17. Oktober 2024 einen Anruf einer Mitarbeiterin des Bundesasylzentrum [...], wo der Vater mit B\_\_\_\_\_ untergebracht ist. Laut den Ausführungen habe B\_\_\_\_\_ an diesem Tag zum ersten Mal berichtet, dass sie vom Vater geschlagen werde. Der Vater habe sie am Arm geschlagen. Er habe B\_\_\_\_\_ in sein Zimmer mitnehmen wollen und habe angekündigt, dass sie dort die gerechte Strafe erhalte (act. 5, S. 300). Gemäss dem Ereignis-Rapport der ORS-Betreuung vom 16. Oktober 2024 habe eine ORS-Betreuerin berichtet, dass eine Asylsuchende aus [...] beobachtet habe, wie ein Mann, der aus [...] stamme, seine Tochter in der Etage geschlagen habe. Laut der Beschreibung der [...] Asylsuchenden habe er sowohl mit der Hand als auch mit dem Fuss auf seine Tochter eingeschlagen (act. 5, S. 295). Am darauffolgenden Tag

beobachtete die ORS-Betreuung, wie die Tochter vom Vater im Gang weggerannt ist. Der Vater sei wütend gewesen, habe sie lautstark angeschrien und sei ihr hinterhergegangen. Die Tochter habe der ORS-Betreuung angegeben, dass ihr Vater sie schlage, immer wieder. Mal stark, mal schwach. An diesem Tag habe er sie auf den Rücken geschlagen. Wenn sie unter Menschen seien, sei er nett, im Zimmer schlage er sie oder schreie sie an. Sie vermisse ihren Vater, wenn er nicht bei ihr sei, sie habe aber auch Angst vor ihm. Der Vater habe daraufhin zur Tochter gesagt, sie sei schuld, wenn sie ihr ihm wegnehmen würden (act. 5. S. 293).

Anlässlich eines Gesprächs bei der Kindeschutzbehörde vom 22. Oktober 2024 führte der Vater Folgendes aus: Er ziehe B\_\_\_\_\_ seit sie eine Woche alt sei alleine gross. Zuvor habe er mit ihr in D\_\_\_\_\_ gelebt. B\_\_\_\_\_ sei früher in der Schule gemobbt worden. Er habe die Mobbingvorfälle zwar der Schulde gemeldet, diese habe jedoch nichts dagegen unternommen. Er habe sie beide dann in D\_\_\_\_\_ abgemeldet und sei für einen Monat in [...] gegangen. Bei ihrer Rückkehr in die Schweiz sei ihre Aufenthaltsbewilligung erloschen gewesen. Nun seien sie im Asylzentrum. B\_\_\_\_\_ habe seit ihrer Rückkehr zwei Unfälle gehabt. Einmal habe ein Junge im Asylzentrum ihren Kopf gegen eine Metallstange geschlagen. Der Vater berichtete, wie er im Asylzentrum ungerecht behandelt werde und welche Missstände er dort erlebe. Als B\_\_\_\_\_ wieder mit den Kindern habe spielen wollen, mit denen sie den Unfall gehabt habe, habe er ihr das verboten. Er habe sie aus dem Raum führen wollen, aber sie sei ihm davongerannt und habe ihn als «Arschloch» bezeichnet. Er habe mit ihr zur HEKS gewollt, aber sie habe sich geweigert. Er habe sie daraufhin angeschrien, weshalb mehr und mehr Leute dazugekommen seien. Er sei zwar streng, aber er schlage seine Tochter nicht (act. 204).

Der zuständige Mitarbeiter der Kinderschutzbehörde führte am 30. Oktober 2024 sodann ein Gespräch mit B\_\_\_\_\_ im Heim. B\_\_\_\_\_ habe geäußert, dass sie zu ihrem Vater zurück möchte. Sie habe die Frage, ob ihr Vater sie geschlagen hat, bestätigt, indem sie zustimmend mit dem Kopf genickt habe. Auch die Frage, ob er sie mehrmals geschlagen habe, habe sie bejaht. Sie wünsche sich, dass die Kinderschutzbehörde organisiere, dass sie ihren Vater sehen könne. Mit ihrer Mutter habe sie guten Kontakt. Die Mutter mache sich Sorgen um sie. Sie habe bis jetzt zweimal mit ihr telefoniert, seit sie im Heim sei, ihre Mutter lebe in Mazedonien. B\_\_\_\_\_ habe wiederholt, dass sie zu ihrem Vater zurück möchte. Auf den Hinweis des Mitarbeiters, dass er sie schlage, habe B\_\_\_\_\_ geantwortet, dass sie trotzdem zurück möchte (act. 5, S. 168).

Gemäss einer Rückmeldung des Durchgangsheim C\_\_\_\_\_ vom 25. Oktober 2024 habe der Vater B\_\_\_\_\_ beim ersten Telefonat mit ihr gefragt, ob sie lieber bei ihm oder im Heim sei. B\_\_\_\_\_ habe angegeben, es nicht zu wissen. Der Vater habe daraufhin gesagt, dass sie letzte Woche überreagiert habe, daher seien sie nun getrennt worden. Er habe ihr auch gesagt, dass sie befragt werde und dann die Wahrheit sagen solle, dass er sie nicht geschlagen habe. Die Teamleiterin habe darauf das Gespräch unterbrochen (act. 5, S. 167).

Die abklärende Person vom KJD hielt in ihrem Bericht vom 25. Oktober 2024 ebenfalls fest, dass B\_\_\_\_\_ im Heim ihren Vater vermisse. B\_\_\_\_\_ habe Angst, dass ihm etwas passiere, wenn sie nicht bei ihm sei. Sie wolle zu ihm zurück und fühle sich schuldig für die entstandene Situation. Ansonsten sei B\_\_\_\_\_ ein normal entwickeltes 9-jähriges Mädchen und sehr clever. Sie sei gut in der Schule und auch sozial sehr engagiert. Der Vater sei die Hauptbezugsperson. Es scheine, dass B\_\_\_\_\_ betreffend die Mutter sehr unsicher sei. Sie wisse nicht, ob sie Kontakt mit der Mutter haben könne, da die Mutter Krebs habe. Gemäss

einer Aussage von einer Bekannten der Mutter aus [...] habe die Mutter viel körperliche und psychische Gewalt von ihrem Mann erfahren. Er habe ihr ein Schreiben vorgelegt, das sie unterschreiben solle, sonst würde er B\_\_\_\_\_ verkaufen. Die Mutter habe nicht gewusst, dass sie mit ihrer Unterschrift auf die Obhut und das Sorgerecht verzichte. Die abklärende Person des KJD beschreibt den Vater im Bericht als sehr höflich, solange man mit ihm einig sei. Wenn man ihn unter Druck setze oder wenn man anderer Meinung sei, dann komme er in eine Opferrolle und werde impulsiv und je nachdem aggressiv. B\_\_\_\_\_ müsse vor ihrem Vater geschützt werden, da er sie unter Druck setze, sein Verhalten nicht reflektieren und seine Aggressionen nicht kontrollieren könne und nicht bereit sei, an sich zu arbeiten. Der Vater lasse B\_\_\_\_\_ zu viel Verantwortung übernehmen, womit sie als 9-Jährige eindeutig überfordert sei. Er zeige kein eigenverantwortliches Verhalten, weder im Umgang mit seinem Kind, noch im Umgang mit Fachpersonen. Insgesamt kam die abklärende Person zum Schluss, dass eine Kindeswohlgefährdung vorhanden sei, der Vater jedoch dazu bereit sei, im vereinbarten Bereich mit dem KJD zusammenzuarbeiten (act. 5, S. 159 ff.).

3.3.2 Angesichts dieser der Kindesschutzbehörde zu dem Zeitpunkt vorliegenden Informationen ist es nicht zu beanstanden, dass sie von einer erheblichen Gefährdung des Kindeswohls ausging. B\_\_\_\_\_ äusserte sowohl gegenüber der ORS-Betreuung im Asylzentrum als auch gegenüber der Kindesschutzbehörde, dass sie körperlicher Gewalt durch ihren Vater ausgesetzt sei. Die Äusserung des Vaters, dass die Tochter im Zimmer ihre gerechte Strafe erhalte, zeigt, dass sie weitere Gewalt durch den Vater zu befürchten hatte.

Der Vater machte mit seiner Eingabe an die Kindesschutzbehörde vom 30. Oktober 2024 geltend, der Abklärungsbericht des KJD basiere auf fragwürdigen und unzuverlässigen Quellen und könne daher nicht als seriös und verwertbar qualifiziert werden. Es gebe keine genügenden Anhaltspunkte, dass B\_\_\_\_\_ körperlicher Gewalt und Züchtigung ihres Vaters ausgesetzt sei. Es sei nur einmal vorgekommen, dass B\_\_\_\_\_ vom Vater geschlagen worden sei. Zudem relativierte er die Beobachtungen, wonach er unter anderem auf B\_\_\_\_\_ Druck ausübe und das Kind durch dessen Übernahme von zu viel Verantwortung überfordere (act. 5, S. 182 ff.).

Es trifft zu, dass im Abklärungsbericht des KJD die Darstellung einer Bekannten der Mutter aufgenommen ist, deren Aussage nicht weiter verifiziert werden konnte. Im Übrigen stützt sich die abklärende Sozialarbeiterin indes auf Aussagen von Fachpersonen, seien es ORS-Betreuer oder Mitarbeitende des Heims. Insbesondere gibt der Bericht die eigene Wahrnehmung der Sozialarbeiterin von Vater und Tochter wieder. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb die Kindesschutzbehörde im Rahmen des Erlasses einer vorsorglichen Massnahme nicht auf diese Einschätzungen abstellen konnte. Zudem hat die Kindesschutzbehörde die Tochter selbst angehört, wobei sie die Gewaltvorwürfe bestätigt hat.

3.3.3 Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, das Kopfnicken von B\_\_\_\_\_ auf die Frage, ob ihr Vater sie geschlagen habe, stelle keine beweisverwertbare Aussage dar. Ein Kopfnicken auf eine Suggestivfrage eines Kindes könne entgegen den falschen Behauptungen der Kindesschutzbehörde nicht als eine wiederholte Bestätigung wiederholter körperlicher Gewalt durch den Vater gewertet werden (act 21, Plädoyer Rz. 8). Zudem habe die Kindesschutzbehörde gegenüber dem anwaltlich vertretenen Vater verschwiegen, dass sie noch vor dem Entscheid vom 31. Oktober 2024 eine Befragung von B\_\_\_\_\_ durchführe und habe ihn auch nicht mit dem Protokoll der Befragung bedient. Damit liege eine

Gehörsverletzung vor.

Der Anspruch der Eltern auf rechtliches Gehör ist gewahrt, wenn sie vor dem Endentscheid zum Ergebnis der Anhörung Stellung nehmen können, auch ohne die Einzelheiten des Gesprächs zu kennen (Michel/Bruttin, in: Basler Kommentar, ZPO, 4. Auflage 2024, Art. 298 N 49). Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit wurde der Termin der Kindsanhörung vorverschoben und der Vater erhielt erst nach Erlass der vorsorglichen Massnahme Einblick in das entsprechende Protokoll. Sollte damit eine Gehörsverletzung vorliegen, wie das der Vater in seiner Beschwerde vorbringt, kann diese im vorliegenden Verfahren geheilt werden. Zweck der Kindesanhörung ist es einerseits, das Kind als handelndes Subjekt mit seinen eigenen Wünschen, Präferenzen und Bedürfnissen wahrzunehmen. Andererseits dient die Kindesanhörung stets auch der Sachverhaltsfeststellung (BGE 131 III 553 E. 1.1). Im Protokoll der Anhörung müssen nur die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse festgehalten werden (Art. 314a Abs. 2 ZGB). Daraus ergibt sich, dass die Äusserungen des Kindes nicht wörtlich festgehalten werden müssen (Michel/Bruttin, a.a.O., Art. 298 N 49). Diesen Anforderungen genügt das Protokoll der Kindesschutzbehörde vom 30. Oktober 2024 (act. 5, S. 168 ff.). Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass B\_\_\_\_\_ nicht bestätigt haben soll, von ihrem Vater ■ auch wiederholt ■ geschlagen worden zu sein. B\_\_\_\_\_ wird von verschiedenen Seiten als cleveres Kind beschrieben. Falls sie keine körperliche Gewalt erlebt hätte, wäre es ihr möglich gewesen, dies zum Ausdruck zu bringen.

Zwar nahm B\_\_\_\_\_ ihre Aussagen teilweise zurück, dass ihr Vater sie geschlagen habe, so einmal in grosser Aufregung, als sie nicht in das Heim zurückwollte (act. 5, S. 59 f.). Angesichts ihres grossen Wunsches, beim Vater zu bleiben, muss dies allerdings relativiert werden. Vielmehr zeigt sich ein grosser Loyalitätskonflikt, in welchem sich B\_\_\_\_\_ befindet (s. auch hinten E. 3.3.1).

3.3.4 Aufgrund der Ereignis-Rapporte von verschiedenen ORS-Betreuern über Vorfälle im Asylzentrum, wonach der Beschwerdeführer mehrfach aufgefallen ist, der Einschätzung der Sozialarbeiterin des KJD sowie der Aussagen von B\_\_\_\_\_ durfte die Kindesschutzbehörde im Rahmen einer summarischen Beurteilung der Situation und aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Akten insgesamt vom Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung ausgehen. Bei der Wahl einer geeigneten Massnahme zum Schutz des Kindes musste dabei berücksichtigt werden, dass sich der Vater und die Tochter im Asylzentrum aufhalten, die Mutter im Ausland ist und keine näheren Verwandten oder Bezugspersonen bekannt oder vorhanden sind. Wie die Kindesschutzbehörde zu Recht ausführte, war daher keine mildere Massnahme ersichtlich, um die körperliche und auch psychische Integrität von B\_\_\_\_\_ unverzüglich zu schützen und das Ausmass der Gefährdung ohne Beeinflussung des Kindes durch den Vater abzuschätzen. Wie dargelegt setzt der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts nicht voraus, dass ambulante Massnahmen versucht wurden, aber erfolglos blieben. Der bis zum 31. Januar 2025 befristete Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts des Vaters und die Platzierung von B\_\_\_\_\_ in einer geeigneten Institution war damit zum Zeitpunkt des angefochtenen Entscheids gerechtfertigt.

### **E. 3.4**

3.4.1 Fraglich ist, ob die vorsorgliche Massnahme weiterhin angezeigt ist. In der Zwischenzeit liegen weitere Anhaltspunkte vor, dass beim Vater eine Überforderung

besteht, er in gewissen Situationen aggressiv und aufbrausend reagiert und seine Tochter unter Druck setzt. Anlässlich eines Telefongesprächs mit B\_\_\_\_\_ im Heim äusserte er beispielsweise, dass B\_\_\_\_\_ niemals hätte sagen dürfen, dass der Vater sie schlage (act. 5, S. 125). Dieses und weitere Telefonate mussten abgebrochen werden, weil der Vater B\_\_\_\_\_ belastete und sich nicht an die vorab genannten Bedingungen hielt (act. 5, S. 65). Wie sich aus den von der KESB D\_\_\_\_\_ eingereichten Akten (act. 15, S. 54 ff.) ergibt, kam es bereits an den früheren Wohnorten des Beschwerdeführers zu verschiedenen Konfliktsituationen. Auffallend ist insbesondere, dass dem Beschwerdeführer schon das Aufenthaltsbestimmungsrecht für seinen Sohn aus erster Ehe, E\_\_\_\_\_, entzogen wurde. E\_\_\_\_\_ wurde auf Antrag seines Beistands in einem Heim platziert, da es immer wieder zu tätlichen Übergriffen seitens des Vaters gegenüber seinem Sohn gekommen sei und E\_\_\_\_\_ angab, er wolle nicht mehr zu Hause bei seinem Vater leben. Mit der Platzierung beabsichtigte die zuständige KESB D\_\_\_\_\_, E\_\_\_\_\_ vor weiteren Übergriffen des Vaters zu schützen und ihm dem Einfluss des Vaters zu entziehen (Verfügung vom 2. Juni 2023, act. 15, S. 454 ff). Daneben spricht vieles dafür, dass der Beschwerdeführer auch gegenüber der Mutter von B\_\_\_\_\_ mindestens einmal handgreiflich geworden ist, wie das Bezirksgericht Höfe im Scheidungsverfahren feststellte (Urteil vom 7. November 2018, act. 15, S. 464, 474; in diesem Zusammenhang auch die Aussagen der Bekannten der Mutter vorne E. 3.3.1). In Bezug auf das Verhältnis von B\_\_\_\_\_ und ihrem Vater ist den Akten zu entnehmen, dass B\_\_\_\_\_ wegen des Verhaltens des Vaters einem gravierenden Loyalitätskonflikt ausgesetzt ist (unter anderem act. 15 S. 57). In einem Schreiben der Schulverwaltung D\_\_\_\_\_ betreffend das Ergebnis einer Besprechung vom 19. Januar 2024 wurde B\_\_\_\_\_s Sozialverhalten als «auffällig» beurteilt. Sie sei überdurchschnittlich oft in Konflikte mit anderen Kindern verwickelt und ihre Konfliktlösungskompetenz sei ungenügend. Sie scheine ein Verhaltensmuster des Vaters zu kopieren, wonach immer andere für Probleme verantwortlich seien und sie betrachte sich in solchen Situationen als Opfer (act. 15, S. 80). In der Folge musste die Schule von B\_\_\_\_\_ aufgrund des ungebührlichen Verhaltens des Vaters ein Hausverbot gegen ihn erlassen (act. 15, S. 406). Diese Umstände zeigen, dass beim Beschwerdeführer durchaus eine Aggressions- bzw. Gewaltproblematik vorliegt, auch wenn er dies nach wie vor bestreitet (Verhandlungsprotokoll S. 5).

Nach dem Erlass des angefochtenen Entscheids wurden von der heutigen Beiständin Besuchskontakte aufgegleist. Nachdem der erste Besuchskontakt im Heim zwar gut verlaufen war, konnte sich der Vater beim zweiten Treffen nicht an den vereinbarten Rahmen halten. Er habe erregt und genervt reagiert und habe wiederholt B\_\_\_\_\_ einzureden versucht, dass die Mutter alles eingefädelt hätte und an allem schuld sei. Er habe B\_\_\_\_\_ ständig mit «Erwachsenenthemen» unter Druck gesetzt und sei von der Sozialarbeiterin des KJD nicht zu stoppen gewesen. B\_\_\_\_\_ habe schliesslich geweint und habe kurzfristig das Zimmer verlassen (act. 9, S. 31). Die seit dem

## **E. 7**

Dezember 2024 erfolgten begleiteten Treffen verliefen indes gut. Wie sich dem Kurzbericht Besuchsbegleitung entnehmen lässt, ist der Vater bei jedem Treffen ruhig und traurig. Die Kommunikation zwischen Vater und Tochter wird als vielseitig und harmonisch bezeichnet. Der Vater höre seiner Tochter aufmerksam zu und ermögliche ihr den Rahmen, ihre Gedanken und Gefühle ohne Störung zum Ausdruck zu bringen. Gegen Ende jedes Treffens sei B\_\_\_\_\_ gestresst und teile mit, dass sie sich nicht von ihrem Vater trennen möchte. Die

Trauer von B\_\_\_\_\_ übertrage sich auch auf den Vater, was beiden die Trennung schwermache (act. 23). Aus dem Bericht lässt sich insgesamt entnehmen, dass B\_\_\_\_\_ leidet und wieder bei ihrem Vater sein will. Gegenüber der abklärenden Sozialarbeiterin äusserte B\_\_\_\_\_ ebenfalls immer wieder, dass sie bei ihrem Vater leben wolle (act. 15, S. 24).

Auch anlässlich der gerichtlichen Kindesanhörung vom 17. Januar 2025 wünschte sich B\_\_\_\_\_, mit dem Vater zu leben. Sie sei glücklich, wenn sie mit ihrem Vater Zeit verbringen könne und ■.ernachte auch sehr gerne bei ihm. B\_\_\_\_\_ gab sodann an, dass sie sich Sorgen mache, dass ihr Vater nicht glücklich sei, wenn sie nicht bei ihm sei. Weiter relativierte B\_\_\_\_\_ die Vorwürfe gegenüber ihrem Vater. Sie wies von sich aus darauf hin, dass andere Personen gesagt hätten, ihr Vater habe sie geschlagen. Ihr Vater habe sie aber nicht wirklich geschlagen. Er habe sie nur geschubst und sie angeschrien, um sie von den anderen Kindern des Asylzentrums fernzuhalten, da sie von diesen geschlagen worden sei. Auch habe sie ihren Vater nicht an einen Termin begleiten wollen, obwohl sie hätte müssen. Deshalb sei sie nun im Heim (Aktennotiz Kindesanhörung S. 1 f.). Nach Ansicht des Beschwerdeführers zeige dies, dass die Gewaltvorwürfe haltlos seien. Angesichts der Tatsache, dass der Vater B\_\_\_\_\_ gesagt hat, sie sei im Heim, weil ihm vorgeworfen werde, sie zu schlagen, ist das «Zurückkrebsen» stark zu relativieren.

Wie die heutige Gerichtsverhandlung ergab, ist der Beschwerdeführer der Ansicht, dass die Mutter von B\_\_\_\_\_ Personen engagiert habe, um zu erreichen, dass B\_\_\_\_\_ dem Vater weggenommen werde. Dies hat er auch B\_\_\_\_\_ so gesagt (Verhandlungsprotokoll, S. 39). Dadurch zeigt sich wiederum das Problem der fehlenden Bindungstoleranz des Vaters, das bereits im Scheidungsverfahren thematisiert wurde. Zudem war erkennbar, dass der Vater sich nicht in das Kind hineinversetzen kann. Auch auf Nachfrage in der Gerichtsverhandlung konnte der Beschwerdeführer nicht erkennen, welchen Druck er auf B\_\_\_\_\_ ausübt, wenn er ihr sage, die Mutter sei schuld, dass sie im Heim sei (Verhandlungsprotokoll, S. 3). Es erstaunt unter diesen Umständen jedenfalls nicht, dass B\_\_\_\_\_ in letzter Zeit nicht mehr wie gewohnt regelmässige Telefonate mit der Mutter führt, sondern den Kontakt verwehrt.

3.4.2 In Anbetracht dieser aktuellen Verhältnisse ist es angezeigt, die vorsorgliche Massnahme im summarischen Beschwerdeverfahren zu bestätigen. Es ist weiterhin sicherzustellen, dass B\_\_\_\_\_ einen Alltag ohne emotionale und körperliche Gewalt erleben kann. Damit bleibt die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und die Platzierung von B\_\_\_\_\_ bis zum 31. Januar 2025 bestehen. Darüber hinaus ist aber zu beachten, dass B\_\_\_\_\_ im Heim leidet. Je mehr Zeit sie jeweils mit dem Vater verbrachte, umso weniger konnte sie sich auf die Angebote im Heim einlassen und davon profitieren (vgl. Verhandlungsprotokoll S. 3). Sie ist darauf fokussiert, den Vater zu sehen und es ist ihr Wunsch, wieder mit dem Vater zu leben, da sie sich die Schuld für den Heimeintritt gibt und es wiedergutmachen will (vgl. Verhandlungsprotokoll S. 5). Dieser Wunsch ist im Rahmen des Kindeswohl zu beachten, da er nicht einzig Ausdruck einer Beeinflussung des Vaters zu sein scheint. Es ist unbestritten, dass Vater und Tochter eine starke Beziehung haben und er seit ihrer Geburt die Hauptbezugsperson ist. Der Vater engagiert sich auch für seine Tochter. Die momentane Situation kann daher kein Dauerzustand sein. Unbestritten ist aber auch, dass B\_\_\_\_\_ unter einer enormen Belastung steht, weshalb eine psychologische Unterstützung für sie dringend angezeigt ist. Zugleich muss der Vater seine Defizite, insbesondere in den Bereichen der Gewaltthematik und der Vermischung der Vater-Kinde-Ebene, angehen. Auf seine anlässlich der Gerichtsverhandlung geäusserte

Bereitschaft, Hilfe zuzulassen, ist er zu behaften. Diese könnte in einer Familienbegleitung sowie im Besuchen des Kindes «Kind im Blick» bestehen. Bis ein entsprechender sozialer Empfangsraum geschaffen ist, braucht B\_\_\_\_\_ Stabilität und Sicherheit, die ihr das Heim geben kann. Die vorsorgliche Aufhebung des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts ist daher zur Wahrung des Kindeswohls weiterhin geboten, notwendig und angemessen.

3.5 Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass die Beschwerde abzuweisen ist.

://: Die Beschwerde wird abgewiesen.

Dem Beschwerdeführer wird für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt.

Der Beschwerdeführer trägt die Gerichtskosten des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens mit einer Gebühr von CHF 800.■, einschliesslich Auslagen. Diese Kosten gehen zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege zu Lasten der Gerichtskasse.

Der Kindesvertreterin, [...], wird eine Entschädigung von CHF 2■530.■, einschliesslich Auslagen und zuzüglich 8,1 % MWST von CHF 205.■, insgesamt somit CHF 2■735.■ aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wird dem Rechtsbeistand des Beschwerdeführers, [...], für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren eine Entschädigung von CHF 3■234.20, einschliesslich Auslagen und zuzüglich 8,1 % MWST von CHF 262.■, insgesamt somit CHF 3■496.20.■, aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

Mitteilung an:

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Die Gerichtsschreiberin

Dr. Michèle Guth

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Zivilsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht (1000 Lausanne 14) einzureichen. Für die Anforderungen an deren Inhalt wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Ob an Stelle der Beschwerde in Zivilsachen ein anderes Rechtsmittel in Frage kommt (z.B. die subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 113 BGG), ergibt sich aus den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Wird sowohl Beschwerde in Zivilsachen als auch Verfassungsbeschwerde erhoben, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.